

626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977 und XXXXXXXX wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 8 haben zu lauten:

„(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden

1. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, ausgenommen

- a) Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
- b) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,
- c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4, soweit sie nicht zur Vermietung bestimmt sind,

2. bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträdern, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, sowie bei

Luftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrerschulen,

3. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 50 v. H., bei Kraftfahrzeugen mit 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.“

2. Die Abs. 1 und 2 des § 10 haben zu lauten:

„(1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 v. H. der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.“

(2) Ein Investitionsfreibetrag darf nicht in Anspruch genommen werden

1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
 2. für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, sowie bei Luftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrerschulen,
 3. für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden,
 4. für Wirtschaftsgüter, soweit für deren Anschaffung oder Herstellung eine Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) gemäß § 9 bestimmungsgemäß verwendet wird, sowie für Wirtschaftsgüter, für die eine vorzeitige Abschreibung (§ 8) in Anspruch genommen wird,
 5. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.“
3. § 14 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen

§ 14. (1) Eine Rücklage für künftige Abfertigungen kann im Ausmaß bis zu 50 v. H. des Betrages, der den Arbeitnehmern bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag als Abfertigung auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf Grund eines Kollektivvertrages bezahlt werden müßte; zu Lasten des Gewinnes gebildet werden. Rechnet ein Arbeitgeber beim Wechsel des Dienstverhältnisses Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) freiwillig an, so sind die angerechneten Beschäftigungszeiten bei Ermittlung der maßgebenden Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen. Die Rücklage ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Wird eine Rücklage für künftige Abfertigungen erstmals gebildet, so hat der Steuerpflichtige zu erklären, in welchem prozentualen Ausmaß er die Bildung der Rücklage beabsichtigt. Das gewählte Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Eine Änderung des gewählten Ausmaßes der Rücklage ist unzulässig.

(3) Soweit im Falle des Unternehmerwechsels Abfertigungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger übergehen, ist die Rücklage beim Rechtsvorgänger nicht gewinnerhöhend aufzulösen, sondern vom Rechtsnachfolger weiterzuführen.

(4) Spätestens am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 v. H. des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein. In jedem Wirtschaftsjahr, in welchem der Nennbetrag der im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere der im ersten Satz genannten Art auch nur vorübergehend weniger als 50 v. H. der maßgebenden Rücklage beträgt, ist der Gewinn um 30 v. H. des durch Wertpapiere nicht gedeckten Rücklagenteiles zu erhöhen. Die Fortführung der Rücklagenbildung selbst wird durch diesen Zuschlag nicht berührt. Der Zuschlag entfällt, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Wertpapiere, für welche die Begünstigungen des § 107 in Anspruch genommen werden, können nicht zur Deckung der Rücklage verwendet werden.

(5) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung müssen auch die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnung zu setzen.

(6) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen an Arbeitnehmer Pensionsrückstellungen bilden. Die Bildung einer Pensionsrückstellung ist nur insoweit zulässig, als die zugesagte Pension den laufenden Aktivbezug nicht übersteigt. Die Pensionsrückstellung ist erstmals

im Wirtschaftsjahr der Pensionszusage zu bilden. Der Rückstellung ist im jeweiligen Wirtschaftsjahr soviel zuzuführen, als bei Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Zeit zwischen Pensionszusage und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Dienstleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt. Eine Erhöhung der Pensionsleistung ist wie eine neue Pensionszusage zu behandeln. Soweit durch ordnungsmäßige Zuweisungen an die Pensionsrückstellung das zulässige Ausmaß der Rückstellung (Abs. 7) nicht erreicht wird, ist in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Pensionsfall eintritt, eine erhöhte Zuweisung vorzunehmen.

(7) Bei Bildung der Pensionsrückstellung ist von einem um 20 v. H. verminderten Pensionsbezug (Abs. 6) auszugehen und ein Rechnungszinsfuß von 8 v. H. zugrunde zu legen. Die Pensionsrückstellung darf für den einzelnen Arbeitnehmer das Fünffache des Jahreserfordernisses für die gemäß Abs. 6 zu berücksichtigende Pension nicht übersteigen, gleichgültig, ob die Pension bereits laufend ausgezahlt wird oder nicht. Für die Ermittlung des Jahreserfordernisses sind der Arbeitslohn und die Geldwertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Bei zugesagten, aber noch nicht laufend ausgezahlten Pensionen ist jeweils davon auszugehen, daß der einzelne Arbeitnehmer am Bilanzstichtag die für die Gewährung der Pension maßgebende Altersgrenze bereits erreicht hat. Sind in einer Pensionszusage mehrere Altersgrenzen vorgesehen, so ist die jeweils höchste Altersgrenze, höchstens jedoch das Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters maßgebend. Ist in der Pensionszusage vorgesehen, daß (künftige) Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung die zugesagten Pensionen kürzen, ist insoweit auch das Jahreserfordernis zu kürzen.

(8) Die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht bei der Bildung von Pensionsrückstellungen, soweit dem Arbeitgeber die Aufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung übertragen sind.“

4. Nach dem § 20 ist folgender § 20 a mit Überschrift einzufügen:

„Sonderbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge

§ 20 a. (1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 105 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 28 000 S nicht

übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

(2) Die Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Ansatz des niedrigeren Teilwertes ist nicht zulässig. Der Bemessung der Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 15 000 S, für Krafträder mit 4 000 S jährlich begrenzt.

(3) Werden die in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge auch für betriebsfremde Zwecke genutzt, so ist von der nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigenden Absetzung für Abnutzung ein entsprechender Anteil auszuscheiden.

(4) Die übrigen mit dem Betrieb der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1 S, bei Krafträdern mit 0,30 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen. Voraussetzung ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbuches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt klar erkennbar sind.

(5) Wird ein den Bestimmungen des Abs. 4 entsprechendes Fahrtenbuch nicht geführt, so sind die gesamten mit dem Betrieb der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie je Kraftfahrzeug bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 20 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 6 000 S jährlich nicht übersteigen; die genannten Beträge vermindern sich um 1 667 S für jeden Kalendermonat, in dem der Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen und um 500 S für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftrad nicht zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört hat. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind bei Er-

mittlung dieser Betriebsausgaben sinngemäß anzuwenden.

(6) Entschädigungen, die mit dem Betrieb der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Gewinne oder Verluste, die sich beim Ausscheiden der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge aus dem Betriebsvermögen ergeben. Eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 Abs. 1) auf die in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge ist nicht zulässig.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf Fahrschulkraftfahrzeuge und auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, nicht anzuwenden.

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern, die nicht zu seinem Anlagevermögen gehören, sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird, das den Bestimmungen des Abs. 4 entspricht. Diese Aufwendungen sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1,50 S, bei Krafträdern mit 0,45 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen.

(9) Die Bestimmung des Abs. 8 gilt nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sind auf Aufwendungen für Fahrten, die im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 4 bis 7 anfallen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Z. 6 sinngemäß anzuwenden.“

5. Die beiden letzten Sätze des § 122 Abs. 3 haben zu lauten:

„Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.“

Artikel II

1. Abfertigungsrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebildet wurden, sind auf das nach diesem Bundesgesetz zulässige Rücklagenausmaß anzurechnen. Soweit daher Abfertigungsrücklagen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einem 50 v. H. der Abfertigungsansprüche übersteigenden Ausmaß gebildet und noch nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, ist eine Rücklagenbildung nach den Bestim-

mungen dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen. Für die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebildeten Abfertigungsrücklagen gilt folgendes:

- a) Die Abfertigungsrücklagen sind unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Wertpapierdeckung fortzuführen. Dabei ist das Ausmaß der Wertpapierdeckung mit 25 v. H. der Abfertigungsansprüche, die den jeweiligen Abfertigungsrücklagen zugrunde liegen, begrenzt. Die für die erhöhte Wertpapierdeckung zusätzlich erforderlichen Wertpapiere müssen erstmals am Schluß des Wirtschaftsjahres 1978, bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr frühestens am 30. Juni 1978 im Betriebsvermögen vorhanden sein;
- b) für die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigungsrücklagen ist jenes prozentuale Ausmaß maßgebend, mit dem die Abfertigungsrücklagen am Schluß des Wirtschaftsjahres 1977 (1977/78) gebildet waren. Dies gilt solange, bis die Abfertigungsrücklagen 50 v. H. der Abfertigungsansprüche nicht mehr übersteigen;
- c) wurde das zulässige prozentuale Ausmaß von Abfertigungsrücklagen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf ein Ausmaß von weniger als 50 v. H. der Abfertigungsansprüche herabgesetzt, so ist insoweit eine Anhebung des Rücklagenausmaßes in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 1978 (1977/78) zulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1972 ermitteln.

2. Soweit Pensionsrückstellungen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einem über die Vorschriften dieses Bundesgesetzes hinausgehenden Ausmaß gebildet wurden, sind sie nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (Abs. 6) fortzuführen, wobei jedoch eine weitere Zuweisung an Pensionsrückstellungen solange ausgeschlossen ist, bis das nach diesem Bundesgesetz zulässige Höchstausmaß der Pensionsrückstellung die gebildete Pensionsrückstellung übersteigt.

Artikel III

1. Die Bestimmungen der Art. I und II sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1977 enden.

2. Abweichend von Z. 1 kann der Steuerpflichtige Pensionsrückstellungen im Sinne der Bestimmungen des Art. I Z. 3 und des Art. II Z. 2 bereits in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres 1977 (1976/77) bilden.
3. Abweichend von Z. 1 sind die in Art. I Z. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, wonach die vorzeitige Abschreibung bzw. der Investitionsfreibetrag bei bestimmten Kraftfahrzeugen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden, erstmalig für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1977 angeschafft oder hergestellt werden.
4. Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträdern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zum Anlagevermögen gehören, ist der Restbuchwert gleichmäßig auf die neu zu ermittelnde Restnutzungsdauer verteilt abzusetzen. Die Restnutzungsdauer beträgt sieben Jahre vermindert um die bisherige Dauer der Nutzung durch den Steuerpflichtigen. Die Absetzung für Abnutzung ist steuerlich nur insoweit zu berücksichtigen, als sie bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 15 000 S, bei Kraftträdern den Betrag von 4 000 S jährlich nicht übersteigt.
5. Bei Gewinnermittlung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt für das Wirtschaftsjahr 1977/78 zusätzlich folgendes:
- Für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträder, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/78 bereits zum Anlagevermögen gehören, ist die Absetzung für Abnutzung für die in das Kalenderjahr 1977 fallenden Monate des Wirtschaftsjahres 1977/78 anteilmäßig von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen; für die in das Kalenderjahr 1978 fallenden Monate des Wirtschaftsjahres 1977/1978 ist die Absetzung für Abnutzung anteilmäßig nach den Bestimmungen des § 20 a Abs. 1 bis 5 EStG 1972 unter Berücksichtigung der Z. 4 zu ermitteln. Die übrigen mit dem Betrieb dieser Kraftfahrzeuge im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind insoweit, als sie in das Kalenderjahr 1977 fallen, in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Die in das Kalenderjahr 1978 fallenden Betriebsausgaben sind nach § 20 a Abs. 4 und 5 EStG 1972 zu ermitteln. Dies gilt sinngemäß auch für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträder, die im Wirtschaftsjahr 1977/78 in Nutzung genommen

werden; § 7 Abs. 1 zweiter Satz EStG 1972 ist auf solche Kraftfahrzeuge nicht anzuwenden.

6. Auf Kraftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind und für die eine vorzeitige Abschreibung in Anspruch genommen wurde oder auf die stille Rücklagen (§ 12 Abs. 1 EStG 1972) übertragen wurden, findet der zweite Satz des § 20 a Abs. 6 EStG 1972 keine Anwendung. Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. August 1977 angeschafft oder hergestellt wurden und für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wurde, bleibt die Bestimmung des § 10 Abs. 3 EStG 1972 unberührt.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuergesetz 1966

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975 und 636/1975 wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 3 des § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (Organträger) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale der Unterordnung einer Organgesellschaft müssen ab dem Beginn ihres Wirtschaftsjahres gegeben sein. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn

- a) der unbeschränkt steuerpflichtige Organträger ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, eine Kreditgenossenschaft, eine Sparkasse (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), eine Landes-Hypothekenbank, die Österrei-

chische Postsparkasse oder die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten ist, oder

- b) die unbeschränkt steuerpflichtige Organisationsgesellschaft eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eine Kreditgenossenschaft ist.“

3. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch

- a) für entsprechende Beteiligungen eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer Kreditgenossenschaft, einer Sparkasse (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) oder einer Landes-Hypothekenbank, der Österreichischen Postsparkasse oder der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten und
- b) für entsprechende Beteiligungen einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Kreditgenossenschaft an einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kreditgenossenschaft oder umgekehrt,

wenn alle diese Körperschaften unbeschränkt steuerpflichtig sind.“

4. Nach dem § 16 ist folgender § 16 a mit Überschrift einzufügen:

„Sonderbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge

§ 16 a. Die Sonderbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge gemäß § 20 a des Einkommensteuergesetzes gelten sinngemäß auch für dieses Bundesgesetz.“

5. Die beiden letzten Sätze des § 22 Abs. 2 haben zu entfallen.

6. Die Abs. 3 und 4 des § 22 haben zu lauten:

„(3) Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei kleinen Viehversicherungsvereinen und bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich überstiegen haben.

(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 v. H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landes-Hypothekenbanken einschließlich der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten für die Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935).“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden. Hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 4 gelten die Bestimmungen des Abschnittes I Art. III Z. 4 bis 6 sinngemäß.

ABSCHNITT III

Gewerbesteuergesetz 1953

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975 und 320/1977 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 3 des § 2 wird aufgehoben.

2. Im § 2 Z. 4 tritt an die Stelle des Vomhundertsatzes von 60 der Vomhundertsatz von 10.

3. Die Z. 7 des § 2 hat zu lauten:

„7. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Waldbauvereine, Winzervereine), wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzun-

gen erfüllen. Sind diese Genossenschaften gezwungen, Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, ist der Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeskapital (§ 14 Abs. 1) nur in jenem Verhältnis für die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrages heranzuziehen, in dem die Umsätze aus Nichtmitgliedergeschäften zu den Gesamtumsätzen stehen;“.

4. Die Z. 1 im § 8 hat zu lauten:

„1. 3 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt (Vermögensverwaltungsgesellschaft), auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafter oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;“.

5. Im § 26 Abs. 4 tritt an die Stelle des Vmhundertsatzes von 60 der Vmhundertsatz von 10.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976 und 320/1977 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 63 hat zu lauten:

„(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres,

das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der im ersten Satz genannten juristischen Person ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß

- a) für entsprechende Beteiligungen eines inländischen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, einer der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer inländischen Kreditgenossenschaft, Sparkasse oder Landeshypothekenbank, der Österreichischen Postsparkasse oder der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landeshypothekenanstalten,
- b) für entsprechende Beteiligungen einer inländischen der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer inländischen Kreditgenossenschaft an einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer inländischen Kreditgenossenschaft oder umgekehrt.“

2. Der Abs. 1 des § 64 hat zu lauten:

„(1) Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.“

3. Der Abs. 4 des § 64 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Feststellungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 liegen.

ABSCHNITT V

Vermögenssteuergesetz 1954

Artikel I

Das Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972 und 665/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 2 des § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Die Z. 4, des § 3 Abs. 1 hat zu lauten:
„4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 10 v. H. ihres Gesamtvermögens;“
3. Die Z. 6 des § 3 Abs. 1 hat zu lauten:
„6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Waldbauvereine, Winzervereine), wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind diese Genossenschaften gezwungen, Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Anteil am Gesamtvermögen, der dem Anteil der Umsätze aus Nichtmitgliedergeschäften am Gesamtumsatz entspricht.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 liegen.

ABSCHNITT VI

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976 und 666/1976, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 1 hat zu lauten:
„b) soweit ein Unternehmer im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 8 Abs. 1 und § 16 Z. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nicht abzugsfähig sind. Ausgaben (Aufwendungen) stehen dann mit der Unternehmertätigkeit in Zusammenhang, wenn sie Leistungen betreffen, die überwiegend Zwecken des Unternehmens dienen. Zum Eigenverbrauch gehört insbesondere der nichtabzugsfähige Teil der Ausgaben (Aufwendungen), der auf die Nutzung von dem Unternehmen eingeräumten Berechtigungen oder auf die gelegentliche oder dauernde Verwendung von Dienstnehmern des Unternehmens für

Zwecke außerhalb des Unternehmens entfällt. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;“

2. Der Abs. 5 des § 4 hat zu lauten:

„(5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme. Beim Spiel mit Gewinnmöglichkeit und bei der Wette ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für den einzelnen Spielabschluß oder für die einzelne Wette, wobei ein ausbezahlter Gewinn das Entgelt nicht mindert.“

3. Der Abs. 2 Z. 12 des § 10 hat zu lauten:

„12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z. 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, sowie für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;“

4. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

„(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Hievon bestehen folgende Ausnahmen, die sinngemäß auch für die Einfuhr von Gegenständen gelten:

1. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.
2. Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen oder sonstige Leistungen,
 - a) deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder der §§ 8 Abs. 1 und 16 Z. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind,
 - b) die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), oder

c) die in Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführcraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung, der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

3. Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.“

5. Der Abs. 3 des § 12 hat zu lauten:

„(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. Die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit der Unternehmer diese Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet;
2. die Steuer für sonstige Leistungen, soweit der Unternehmer diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze in Anspruch nimmt;
3. die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für die Einfuhr von Gegenständen, soweit sie mit Umsätzen in Zusammenhang steht, die der Unternehmer im Ausland ausführt und die — wären sie steuerbar — steuerfrei sein würden.

Der Ausschluß von Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z. 1- bis 6 steuerfrei sind oder steuerfrei wären.“

6. Der § 13 hat zu lauten:

„Erleichterungen des Vorsteuerabzuges bei Reisekosten

§ 13. (1) Nimmt ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und der Aufwendungen für Unterkunft die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträge als Betriebsausgaben in Anspruch, so kann er die abziehbare Vorsteuer mit 8 vom Hundert aus diesen Beträgen errechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß

einer Dienstreise im Inland für die Mehraufwendungen für Verpflegung und die Aufwendungen für Unterkunft nicht mehr als jene Beträge erstattet, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören.

(3) Werden die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft nachgewiesen, so ist nur jener Vorsteuerbetrag abziehbar, der auf die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften um die Haushaltsersparnis gekürzten Aufwendungen entfällt. Sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar, so sind für die Berechnung des Vorsteuerbetrages die Aufwendungen für Verpflegung um 20 vom Hundert zu kürzen. Die Rechnungen können auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(4) Die nach den vorstehenden Absätzen errechneten Vorsteuerbeträge können nur abgezogen werden, wenn über die Reise ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und über den Betrag Aufschluß gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. Die Verpflichtung zur Ausstellung eines eigenen Beleges für Zwecke des Vorsteuerabzuges entfällt, wenn die erwähnten Angaben bereits aus den für die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erforderlichen Unterlagen hervorgehen.“

7. Die Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 wird wie folgt geändert:

a) Z. 16 hat zu lauten:

„16. Müllereierzeugnisse, ausgenommen Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06 des Zolltarifes (Nummern 11.01, 11.02 und aus Nummer 11.04 des Zolltarifes).“

b) In Z. 20 sind die Nummer „12.05“ und der nachfolgende Beistrich zu streichen.

c) In Z. 24 lit. c ist die Nummer „15.03 A“ durch die Nummer „15.03“ zu ersetzen.

d) Z. 38 hat zu lauten:

„38. Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes).“

e) Z. 46 hat zu lauten:

„46. a) Gelatine (Nummer 35.03 A des Zolltarifes),
b) zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Nummer 35.07 C des Zolltarifes).“

f) Z. 48 lit. d hat zu lauten:

„d) Pfähle und Stangen, aus Holz, gespalten oder zugespitzt, nicht in der Längsrichtung

gesägt (aus Nummer 44.09 C des Zolltarifes).“

g) Z. 50 hat zu lauten:

- „50. Kunstgegenstände (Nummern 99.01 bis 99.03 des Zolltarifes) und zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 99.05 des Zolltarifes).“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 3 und 7 sind anzuwenden:

- a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden;
- b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1977 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 5 und 6 sind auf Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Unternehmer anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 für sein Unternehmen ausgeführt werden. Dies gilt sinngemäß für Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 1977 für das Unternehmen eingeführt werden.

ABSCHNITT VII

Alkoholabgabegesetz 1973

Artikel I

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung des Artikels III des Abgabenänderungsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 27/1974, wird wie folgt geändert:

Die Z. 3 des § 3 hat zu lauten:

- „3. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr für den Unternehmer und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) je 3 000 S und für die übrigen Haushaltsangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, je 1 500 S nicht übersteigt; mindestens ist je-

doch ein jährlicher Eigenverbrauch von 7 500 S für den landwirtschaftlichen Betrieb abgabefrei. Als Haushaltsangehörige gelten die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Wahl- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, die Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehegattin (seines Ehegatten) und die Abkömmlinge dieser Geschwister.“

Artikel II

Die Bestimmung des Artikels I ist auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 bewirkt werden.

ABSCHNITT VIII

Strukturverbesserungsgesetz

Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972 und 394/1975 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 und 6, § 2, § 8 Abs. 1, § 9 und im § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1977“ die Jahreszahl „1979“.

Artikel II

Abweichend vom viertletzten Satz des § 8 Abs. 3 Strukturverbesserungsgesetz gelten Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage gemäß § 8 Abs. 1 Strukturverbesserungsgesetz nach dem 31. Dezember 1974 erworben wurden, bis zum 31. Dezember 1985 bei beschränkt Steuerpflichtigen vermögensteuerrechtlich als Inlandsvermögen im Sinne des § 79 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

Artikel III

Im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Strukturverbesserungsgesetz und andere Abgabengesetze geändert werden, BGBl. Nr. 493, hat der Abs. 1 des Abschnittes E zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen des Abschnittes A Z. 1, 3 und 4 sind auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1980 bewirkt werden.“

ABSCHNITT IX

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Im Hinblick auf die vielseitigen und starken Wechselbeziehungen zwischen abgabenrechtlichen Vorschriften und den sich laufend ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen besteht die Notwendigkeit, die Abgabengesetze regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Im besonderen gilt dies für Steuerbegünstigungen, deren sachliche Rechtfertigung von der rechtspolitischen Zielsetzung her betrachtet sowohl der Art wie auch dem Umfang nach einem häufigen Wandel unterliegt. Von diesen Überlegungen und dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der Zahlungsbilanz ausgehend sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen gesetzt werden:

1. Kombinationskraftwagen sollen von der Möglichkeit einer Investitionsbegünstigung (vorzeitige Abschreibung, Investitionsfreibetrag) ausgeschlossen und damit Personenkraftwagen gleichgestellt werden. Für Lastkraftwagen u. dgl. soll das derzeit bestehende Höchstausmaß an vorzeitiger Abschreibung und Investitionsfreibetrag auf die Hälfte herabgesetzt werden. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter sollen die genannten Investitionsbegünstigungen insoweit wegfallen, als sie zur Vermietung bestimmt sind. Diese Maßnahmen gehen von der Überlegung aus, daß der mit Investitionsbegünstigungen verbundene Einnahmenverzicht nur dann budgetär vertretbar ist, wenn ein entsprechender steuerlicher Investitionsanreiz volkswirtschaftlich erforderlich scheint. Dies ist aber bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die zur Vermietung bestimmt sind, sowie bei Kombinationskraftwagen meist nicht und bei Lastkraftwagen u. dgl. nur mehr in eingeschränktem Ausmaß der Fall. Bezüglich der unbeweglichen Wirtschaftsgüter, die zur Vermietung bestimmt sind, sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die gerade in den letzten Jahren feststellbaren vielfältigen Aktivitäten der sogenannten Abschreibungs- und Verlustgesellschaften hingewiesen, für deren Förderung durch steuerliche Investitionsbegünstigungen keinerlei Veranlassung besteht. Hinsichtlich der Kombinationskraftwagen trägt der Wegfall der vorzeitigen Abschreibung auch dem Umstand Rechnung, daß eine unterschiedliche steuerliche Behandlung gegenüber Personenkraftwagen wegen der auch bei

Kombinationskraftwagen im Vordergrund stehenden Verwendung zur Personenbeförderung und ihrer oftmals luxuriösen, mit dem Verwendungszweck zur Güterbeförderung nicht vereinbaren Ausstattung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

2. Die mit dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträdern verbundenen Kosten sollen grundsätzlich nur mehr im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuerlich absetzbar sein. Dieser Maßnahme liegt die Überlegung zugrunde, daß für die Anschaffung und Verwendung solcher Wirtschaftsgüter, insbesondere bezüglich Ausstattung und Häufigkeit der Wiederbeschaffung, nicht nur rein betriebliche Gesichtspunkte, sondern vielfach auch private Erwägungen mitbestimmend sind. Diesem Umstand trägt der Verwaltungsgerichtshof teilweise bereits in seiner Judikatur Rechnung, indem er die Anschaffungskosten teurer Kraftfahrzeuge nur zum Teil als betrieblich veranlaßt anerkennt (vgl. z. B. Erk. vom 15. Jänner 1974, Z. 1405/73 und vom 19. März 1974, Z. 1911/73). In konsequenter Verfolgung dieser Grundgedanken ist für die steuerlich anzuerkennenden Anschaffungskosten (Herstellungskosten) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträdern eine Obergrenze vorgesehen. Damit werden die Schwierigkeiten beseitigt, die sich bei der individuellen Ermittlung jenes Teiles der Anschaffungskosten (Herstellungskosten), der auf die Befriedigung eines Repräsentationsbedarfes zurückzuführen ist, ergeben. Die Regelung über die steuerlich anzuerkennenden Anschaffungskosten (Herstellungskosten) trägt auch dem Gesichtspunkt Rechnung, daß Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) allgemein als Wirtschaftsgüter des durchschnittlichen Lebensstandards anzusehen sind und ihre Anschaffungskosten daher bei allen Steuerpflichtigen bis zum gleichen Höchstausmaß steuerlich berücksichtigt werden sollen. Aus dem gleichen Gesichtspunkt sollen auch die übrigen mit dem Betrieb solcher Kraftfahrzeuge verbundenen Aufwendungen nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge absetzbar sein.

Ausgenommen von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit für KFZ-Kosten sollen lediglich

Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge sein, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. Jänner 1978 vorgesehen. Zeitlich vorgezogen sollen lediglich die Bestimmungen werden, die einen Ausschluß bzw. eine Einschränkung der Investitionsbegünstigungen (vorzeitige Abschreibung und Investitionsfreibetrag) für Kraftfahrzeuge vorsehen. Dieser Ausschluß soll bereits für Kraftfahrzeuge gelten, die nach dem 31. Juli 1977 angeschafft werden.

3. Die steuerbegünstigte Bildung des sogenannten Sozialkapitals (Vorsorge für Abfertigungen und Firmenpensionen in Form von Rücklagen bzw. Rückstellungen) soll ebenfalls eingeschränkt werden. In der Vergangenheit haben diese Bilanzposten nämlich vielfach ein unangemessen hohes Ausmaß angenommen, sodaß die jährlichen Zuführungen zu den Rücklagen bzw. Rückstellungen oft zu drastischen Reduktionen der steuerpflichtigen Gewinne führten. Diese zeitlich vorgezogenen Aufwendungen belasten das jeweilige Unternehmen häufig erst nach Jahrzehnten tatsächlich, beeinträchtigen aber bereits das laufende Steueraufkommen nicht unerheblich.

4. Die geplante gesetzliche Neuordnung auf dem Gebiete des Kreditwesens, die eine Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen und marktpolitischen Verhältnisse im Kreditapparat vorsieht, macht auch eine Anpassung der abgabenrechtlichen Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Kreditunternehmungen und die Österreichische Postsparkasse erforderlich. Im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der einzelnen Kreditunternehmungen zu Universalbankunternehmungen erscheint eine nur auf die Rechts- bzw. Organisationsform abgestellte unterschiedliche abgabenrechtliche Behandlung der Kreditunternehmungen nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist nur für jene Kreditunternehmungen in einem bestimmten Umfang noch begründet, bei denen die Zuführung von Eigenkapital von außen auf Grund ihrer Konstruktion nicht möglich ist. Von dem Abbau der unterschiedlichen Behandlung ist die den in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebenen Kreditunternehmungen zustehende Tarifbegünstigung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes (§ 22 Abs. 2 KStG) nicht berührt, da sie systematisch lediglich der Verringerung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der von Kapitalgesellschaften (als typisch gewinnorientierten Unternehmensformen) ausgeschütteten Gewinne dient. Die vom Abbau der Abgabenbegünstigungen bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer betroffenen Unternehmungen sollen auf der anderen Seite in den Anwendungsbereich der Rechtsinstitute der Vollorganschaft auf dem

Gebiete der Körperschaftsteuer und des Schachtelprivilegs auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer und des Bewertungsrechtes einbezogen werden.

5. Das Strukturverbesserungsgesetz ist im Jahre 1969 als zeitlich befristetes abgabenrechtliches Instrument geschaffen worden, um eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft durch Verbesserung der Struktur der Unternehmungen zu erreichen. Das Gesetz ist aus verschiedenen Erwägungen bisher dreimal verlängert worden. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die letzte Verlängerung im Jahre 1975 maßgebend waren, nicht entscheidend verändert haben, erscheint eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre vertretbar.

ABSCHNITT I

Zu Art. I Z. 1, 2 und 5:

Durch die Neufassung wird die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Abschreibung (eines Investitionsfreibetrages) für Kombinationskraftwagen und für zur Vermietung bestimmte unbewegliche Wirtschaftsgüter ausgeschlossen, für Lastkraftwagen u. dgl. wird das bisher zulässige Höchstausmaß auf die Hälfte herabgesetzt. Für vermietete unbewegliche Wirtschaftsgüter, insbesondere Gebäude, ist die Inanspruchnahme der genannten Investitionsbegünstigungen somit auch dann ausgeschlossen, wenn das Vermieten solcher Wirtschaftsgüter den unmittelbaren Betriebszweck bildet. Unter den für vermietete unbewegliche Wirtschaftsgüter geltenden Ausschluß fallen auch die im § 8 Abs. 4 genannten Anlagen (z. B. Umweltschutzanlagen).

Zu Art. I Z. 3, Art. II und Art. III Z. 2:

Bei den Abfertigungsrücklagen soll das zulässige Höchstausmaß von 80. v. H. auf 50 v. H. der Abfertigungsansprüche herabgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine Anhebung der Wertpapierdeckung von 25 v. H. auf 50 v. H. der maßgebenden Abfertigungsrücklage vorgesehen. Weiters ist vorgesehen, daß künftig auch Abfertigungsansprüche, die ganz oder zum Teil auf einer freiwilligen Vordienstzeitenanrechnung beruhen, im übrigen aber den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen entsprechen, Grundlage für Abfertigungsrücklagen sein können. Im Falle einer Wertpapierunterdeckung soll nicht mehr, wie bisher, das prozentuale Ausmaß der Rücklage (auf Dauer) herabgesetzt werden — eine Maßnahme, die insbesondere bei den verschiedenen Formen der Unternehmensnachfolge problematisch ist —, sondern ein außerbilanzmäßiger Gewinnzuschlag in Höhe von 30 v. H. des unterdeckten Rücklagenbetrages erfolgen. Dadurch wird einerseits die Rücklagenbildung selbst nicht beeinträchtigt, und andererseits doch eine echte Sanktion bei fehlender (mangelhafter) Wertpapierdeckung getroffen. Als Übergangs-

regelung sieht der Entwurf eine Fortführung der bisher gebildeten Abfertigungsrücklagen vor (keine Nachversteuerung). Eine Rücklagenerhöhung soll solange ausgeschlossen sein, bis die bisher gebildeten Rücklagen durch Bezahlung von Abfertigungen bzw. durch zwischenzeitliches Anwachsen der Abfertigungsansprüche auf ein Ausmaß von unter 50 v. H. der Abfertigungsansprüche abgesunken sind. Abfertigungen, die während dieser Übergangszeit gezahlt werden, sollen stets mit jenem Prozentsatz gegen die gebildeten Rücklagen verrechnet werden, der dem Rücklagenausmaß in der letzten Schlussbilanz vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entspricht. Die Wertpapierdeckung soll an das vorgesehene erhöhte Ausmaß in der Form angepasst werden, daß bis zum Absinken der Rücklage auf das neue zulässige Höchstausmaß von 50 v. H. der Abfertigungsansprüche eine 25%ige Wertpapierdeckung von den Abfertigungsansprüchen und nicht die vorgesehene 50%ige Wertpapierdeckung vom Rücklagenbetrag zu berechnen ist. Dadurch wird erreicht, daß die Wertpapierdeckung der in einem Ausmaß von mehr als 50 v. H. gebildeten Rücklagen nur in jenem Ausmaß gegeben sein muß, das sich bei sofortiger Rücklagenreduzierung auf 50 v. H. der Abfertigungsansprüche nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben würde.

Die Bildung von Pensionsrückstellungen, die ihre Grundlagen bisher nur in Verwaltungsanweisungen und in der Rechtsprechung der Höchstgerichte hatte, soll nunmehr im Gesetz geregelt werden. Für die Bildung der Rückstellungen sollen, der bisherigen Praxis entsprechend, die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend sein. Abweichend von diesen Grundsätzen ist aber eine Begrenzung des Höchstausmaßes in der Weise vorgesehen, daß die zugesagten Pensionen nur in einem Ausmaß von 80 v. H. der Rückstellungsbildung zugrunde gelegt werden können, weiters daß die Abzinsung mit einem Rechnungszinsfuß von 8 v. H. zu erfolgen hat und daß der solcherart ermittelte Betrag das fünffache Jahresarfordernis für die dem einzelnen Arbeitnehmer zugesagte Pension nicht übersteigen darf. Bei der Bildung von Pensionsrückstellungen für Arbeitnehmer, die gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen, soll diese Begrenzung nicht zum Tragen kommen.

Anders als nach der bisherigen Verwaltungsübung sollen künftighin auch für bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer Pensionsrückstellungen erstmalig gebildet bzw. fortgeführt (aufgestockt) werden können. Die Übergangsbestimmungen sehen die Verpflichtung zur Fortführung der bisher gebildeten Pensionsrückstellungen vor, wobei analog zur Fortführung der bisher gebildeten Abfertigungsrücklagen

eine weitere Zuweisung solange ausgeschlossen sein soll, bis das nach diesem Bundesgesetz begrenzte Rückstellungshöchstausmaß die gebildeten Rückstellungen zu übersteigen beginnt. Weiters soll die Berechnung der Pensionsrückstellungen auf Grund der neuen Regelung nach Wahl des Steuerpflichtigen bereits erstmals in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres 1977 (1976/77) zulässig sein.

Zu Art. I Z. 4 und Art. III Z. 4 bis 6:

Von der Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sollen nur Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder betroffen sein. Die kraftfahrrechtliche Einordnung eines Kraftfahrzeuges durch die Zulassungsbehörde wird für die Abgrenzung von Personenkraftwagen bzw. Kombinationskraftwagen zu den von der Einschränkung nicht betroffenen Kraftfahrzeugen als Anhaltspunkt herangezogen werden können.

Für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder, die zum Anlagevermögen gehören, soll die steuerlich zu berücksichtigende AfA mit 15 000 S bzw. 4 000 S jährlich begrenzt werden. Führt der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch, so soll ihm überdies für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer ein Pauschsatz von 1,— S (bzw. 0,30 S für Krafträder) zustehen. Wird kein Fahrtenbuch geführt, so sollen die insgesamt nachgewiesenen Kosten (einschließlich Absetzung für Abnutzung) mit 20 000 S jährlich begrenzt sein.

Für die Kosten von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die nicht zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehören (für gemietete oder geleaste Fahrzeuge, weiters für Fahrzeuge, die zwar im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, aber nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, sowie für Fahrzeuge, die vom Arbeitnehmer im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers eingesetzt werden), soll eine steuerliche Berücksichtigung nur zulässig sein, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird. Dies aus der Überlegung heraus, daß anders die betriebliche Veranlassung von Fahrten mit solchen Kraftfahrzeugen nicht überprüfbar ist. Die für den Betrieb solcher Kraftfahrzeuge insgesamt auflaufenden Kosten sind mit 1,50 S (für Krafträder mit 0,45 S) pro gefahrenem Kilometer begrenzt.

Durch die Bestimmung des § 20 a Abs. 1 werden die steuerlich anzusetzenden Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bestimmter Kraftfahrzeuge mit 105 000 S (für Krafträder mit 28 000 S) begrenzt. Diese Werte entsprechen den Neupreisen von Personenkraftwagen bzw. Krafträdern der unteren Mittelklasse. Durch den letzten Satz des Abs. 1 wird klargestellt, daß

die Begrenzung der Anschaffungskosten auch für jene Fälle gilt, in denen fiktive Anschaffungskosten zum Ansatz kommen, etwa bei unentgeltlichem Erwerb. Weiters ergibt sich aus der Wortfolge „tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten“, daß u. a. bei Ermittlung des Einlagewertes eines Kraftfahrzeuges die tatsächlichen Anschaffungskosten (Herstellungskosten) im Sinne des § 6 Z. 5 höchstens mit 105 000 S (28 000 S) anzusetzen sind.

§ 20 a Abs. 2 legt im Zusammenhang mit den Einschränkungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Kraftfahrzeuge eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren fest. Für Gebrauchtfahrzeuge — das sind nach der gesetzlichen Definition Kraftfahrzeuge, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen entweder vom Steuerpflichtigen selbst (in seiner Privatsphäre) oder von einem anderen Steuerpflichtigen genutzt wurden — wird eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht festgesetzt, sie ist vielmehr nach den bisherigen Grundsätzen zu ermitteln. Auf Grund des Größenschlusses ergibt sich allerdings, daß sie die für Neufahrzeuge festgesetzte Nutzungsdauer nicht übersteigen darf. Sowohl für Neufahrzeuge als auch für Gebrauchtfahrzeuge ist die jährlich zu berücksichtigende Absetzung für Abnutzung mit 15 000 S (für Krafträder mit 4 000 S) begrenzt.

Aus § 20 a Abs. 3 geht hervor, daß von dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag an Absetzung für Abnutzung ein Privatanteil entsprechend der nichtbetrieblichen Nutzung auszuscheiden ist. Da die zu berücksichtigenden Kilometerkosten des Abs. 4 nur für betrieblich gefahrene Kilometer zustehen, kommt die Ausscheidung eines Privatanteiles von diesem Betrag nicht in Betracht. Ist mangels Führung eines ordnungsmäßigen Fahrtenbuches die Regelung des § 20 a Abs. 5 anzuwenden, so werden zunächst die gesamten Kraftfahrzeugkosten (einschließlich Absetzung für Abnutzung im Höchstbetrag von 15 000 S bzw. 4 000 S) zu ermitteln sein. Von diesen Kosten ist sodann der entsprechende Privatanteil abzuziehen. Die nach Abzug des Privatanteiles sich ergebenden betrieblich veranlaßten Kraftfahrzeugkosten sind sodann mit höchstens 20 000 S (6 000 S) jährlich zu berücksichtigen.

Da die Absetzung für Abnutzung in der Regel nicht von tatsächlichen, sondern von fiktiven Anschaffungskosten (§ 20 a Abs. 1) zu berechnen ist, schließt § 20 a Abs. 6 eine Gewinnverwirklichung bei Ausscheiden dieser Kraftfahrzeuge aus dem Betriebsvermögen aus. Eine Gewinnverwirklichung soll nach Art. III Z. 6 nur in solchen Fällen eintreten, in denen ein Kombinationskraftwagen nach den bisherigen Vorschriften vorzeitig abgeschrieben wurde oder in denen auf ein Kraftfahrzeug stille Rücklagen übertragen wurden. Im § 20 a Abs. 6 ist weiters

vorgesehen, daß bei Schadensfällen u. dgl. die Entschädigungen den Gewinn nicht berühren sollen; im Zusammenhalt mit § 20 Abs. 2 folgt daraus, daß dadurch abgegoltene Kosten (z. B. die Kosten einer Reparatur, Wertminderung usw.) nicht abzugsfähig sind. Durch das im § 20 a Abs. 4 und 5 festgesetzte Ausmaß an zu berücksichtigenden Kosten wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Im § 20 a Abs. 7 sind Ausnahmen für Fahrschulkraftfahrzeuge sowie für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, vorgesehen. Die dem Mieter solcher Kraftfahrzeuge (bzw. dem Leasingnehmer usw.) erwachsenden Kosten werden hingegen in der steuerlichen Abzugsfähigkeit durch die Bestimmung des § 20 a Abs. 8 begrenzt.

Durch die Bestimmung des § 20 a Abs. 8 soll verhindert werden, daß die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kfz-Kosten in der Weise umgangen wird, daß betriebsfremde Kraftfahrzeuge für betriebliche Fahrten verwendet werden (z. B. gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge von betriebszugehörigen Arbeitnehmern). Die Aufwendungen für Fahrten mit betriebsfremden Kraftfahrzeugen sollen mit 1,50 S (bei Krafträdern 0,45 S) für jeden Kilometer begrenzt sein. Mit diesem Kilometersatz soll im Vergleich zum Kilometersatz des § 20 a Abs. 4 auch die Absetzung für Abnutzung entsprechend abgegolten werden. Die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gilt auch in Fällen, in denen der Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug seinen Arbeitnehmern überläßt, weiters auch für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kilometergeldern, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zahlt oder für Kilometergelder, die der Steuerpflichtige als Betriebsausgaben für betrieblich veranlaßte Fahrten mit einem Kraftfahrzeug geltend macht, welches seinem Privatvermögen zuzurechnen ist. Für die Fahrtkosten, die im Bereich der nichtbetrieblichen Einkünfte anfallen (z. B. bei einem nichtselbständig erwerbstätigen Vertreter), ist die Bestimmung des § 20 a Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

Die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kfz-Kosten soll nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten gelten, weil die Tarifgestaltung im Taxigewerbe wesentliche zusätzliche Komponenten (z. B. Lohn für Chauffeur) beinhaltet und die Höhe des Fuhrlohnes von der Art des benützten Taxis nicht beeinflußt wird.

Für alle Kraftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 20 a bereits im Anlagevermögen vorhanden sind, sieht Art. III eine Übergangsregelung in der Weise vor, daß die Absetzung für Abnutzung ab dem Kalenderjahr 1978 höchstens mit 15 000 S (4 000 S bei Krafträdern) steuerlich berücksichtigt wird. Die bisher regel-

mäßig mit fünf Jahren angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verlängert sich für diese Kraftfahrzeuge auf sieben Jahre, als Restnutzungsdauer ist der Unterschiedsbetrag zwischen dieser siebenjährigen Gesamtnutzungsdauer und der bisherigen Nutzungsdauer anzusetzen. Der vorhandene Restbuchwert ist auf diese Restnutzungsdauer verteilt abzusetzen, wobei die sich daraus ergebenden AfA-Beträge steuerlich nur bis zum Höchstbetrag von 15 000 S (bei Kraffrädern 4 000 S) zu berücksichtigen sind.

Für das Wirtschaftsjahr 1977/78 ist eine Aufteilung der Kosten nach ihrem zeitlichen Anfall vorgesehen. Die bis zum Schluß des Kalenderjahres 1977 anfallenden Kosten sollen in tatsächlicher Höhe, die nach diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten nach der Neuregelung berücksichtigt werden. Ähnliches soll auch für im Wirtschaftsjahr 1977/78 angeschaffte Kraftfahrzeuge gelten, wobei infolge der Unmöglichkeit einer Zuordnung einer AfA-Bemessungsgrundlage die Regelung des § 7 Abs. 1 zweiter Satz auf solche Kraftfahrzeuge nicht zur Anwendung kommen soll. In diesen Fällen wird die aliquote AfA daher entsprechend der tatsächlichen Dauer der Betriebszugehörigkeit zu ermitteln sein.

ABSCHNITT II

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Aufhebung der Z. 3 im § 5 Abs. 1 soll die persönliche Körperschaftsteuerbefreiung der Österreichischen Postsparkasse (des Postsparkassenamtes) aus den in Z. 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen genannten Erwägungen entfallen.

Zu Art. I Z. 2:

Hinsichtlich der Erweiterung des Rechtsinstitutes der Vollorganschaft wird auf Z. 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen hingewiesen. Die Einbeziehung der Kreditgenossenschaften, Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten und der Österreichischen Postsparkasse als Organträger wird allerdings keine wesentliche Bedeutung erlangen, da die im Gesetz geforderte wirtschaftliche Eingliederung der Tochtergesellschaft nur in Ausnahmefällen gegeben sein wird.

Zu Art. I Z. 3:

Hinsichtlich der Erweiterung des Rechtsinstitutes des Schachtelprivilegs wird auf Z. 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen hingewiesen. Mit der Neuregelung sollen nunmehr auch Kreditgenossenschaften, Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Österreichische Postsparkasse und die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten die Steuerfreiheit für Schachteldividenden erhalten bzw. entspre-

chende Ausschüttungen bestimmter Genossenschaften an bestimmte Genossenschaften begünstigt sein.

Zu Art. I Z. 4:

Bezüglich der Sonderbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge wird auf Z. 2 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen und auf die Erläuterungen zum Abschnitt I Art. I Z. 4 und Art. III Z. 4 bis 6 hingewiesen.

Zu Art. I Z. 5:

Der Wegfall der letzten beiden Sätze im § 22 Abs. 2 ist eine Folge der Änderungen im Abs. 3 des § 22.

Zu Art. I Z. 6:

Hinsichtlich der Neufassung der Abs. 3 und 4 im § 22 wird auf Z. 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen hingewiesen.

ABSCHNITT III

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Aufhebung der Z. 3 im § 2 entfällt die Befreiung der Postsparkasse von der Gewerbesteuer.

Zu Art. I Z. 2:

Durch die vorgesehene Änderung der Z. 4 im § 2 soll die Befreiung der Sparkassen hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital von 60 v. H. auf 10 v. H. der Bemessungsgrundlage eingeschränkt werden. Bezüglich der Beweggründe für diese Einschränkung wird auf Z. 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z. 3:

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgemeinschaften sind gemäß § 2 Z. 7 von der Gewerbesteuer unter der Voraussetzung befreit, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft fällt. Geht die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung auch nur teilweise über den Bereich der Land- und Forstwirtschaft hinaus, so entfällt die Steuerfreiheit zur Gänze und nicht bloß hinsichtlich der ausgeschlossenen Tätigkeit. Diese Auslegung soll durch Ersetzen des bisherigen Wortes „soweit“ durch das Wort „wenn“ im § 2 Z. 7 klargestellt werden. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sollen jedoch nur dann von der Gewerbesteuer befreit sein, wenn sie alle erforderlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer erfüllen. Damit soll eine Angleichung der gewerbesteuerrechtlichen Befreiungsbestimmung des § 2 Z. 7 an die entsprechenden Befreiungsbestimmungen im § 5 des Körperschaftsteuergesetzes herbeigeführt werden. Schließlich soll die vorgesehene Neufassung des

§ 2 Z. 7 auch noch klarstellen, inwieweit der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital für die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrages heranzuziehen ist, wenn eine grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreite Genossenschaft gezwungen ist, Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, und deshalb insoweit die Gewerbesteuerbefreiung nicht zum Tragen kommt.

Zu Art. I Z. 4:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage haben Kapitalgesellschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen (sogenannte Vermögensverwaltungsgesellschaften), die Möglichkeit, über Antrag den Gewerbeertrag um jenen Teil zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll die Möglichkeit dieser besonderen Kürzung des Gewerbeertrages nunmehr auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft selbst wesentlich beteiligt ist. Diese weitere Einschränkung erscheint geboten, weil sich in letzter Zeit die Tendenz bemerkbar macht, daß Unternehmen Grundbesitz von Vermögensverwaltungsgesellschaften mieten bzw. pachten, die ihrerseits an diesem Unternehmen wesentlich beteiligt sind, wodurch einerseits die Gewinne und damit die Gewerbeerträge dieser Unternehmen um die Miet- und Pachtzinse für die Grundstücke gekürzt werden und andererseits von den betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaften die besondere Kürzung gemäß § 8 Z. 1 vorgenommen werden kann. Auf solche Weise tritt eine mit dieser besonderen Kürzungsbestimmung nicht beabsichtigte Minderung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ein. Die vorgesehene Ergänzung des § 8 Z. 1 soll nun diese ungewollte Kürzung des Gewerbeertrages verhindern. Schließlich soll durch die in Klammer gesetzte Anführung von Beispielen einer mittelbaren Beteiligung im zweiten Satz des § 8 Z. 1 klargestellt werden, daß jede Form der mittelbaren Beteiligung einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist.

Zu Art. I Z. 5:

Entsprechend der vorgesehenen Einschränkung der Steuerfreiheit der Sparkassen hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital — siehe Art. I Z. 2 — sollen auch für die Bemessung der Lohnsummensteuer nicht mehr 60 v. H., sondern nur noch 10 v. H. der Vergütungen außer Ansatz bleiben.

ABSCHNITT IV

Zu Art. I Z. 1:

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Z. 3 dieses Artikels und Abschnitt V Art. I Z. 1 und 2 des Gesetzesentwurfes. Auf Z. 4 der Erläuterungen zum allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 2:

Der letzte Satz des § 64 Abs. 1 Bewertungsgesetz wurde anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage der Bewertungsgesetznovelle 1970 (150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP) in das Gesetz aufgenommen. Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, stellt diese Bestimmung sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die Finanzverwaltung auf Grund der anzuwendenden Bewertungsmethode eine nicht unerhebliche Arbeitsbelastung dar.

Die grundlegende Verschiedenheit der für die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen einerseits und die Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens andererseits maßgebenden Bewertungsgrundsätze, die von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt wurde, bewirkte bereits bisher zum Teil sehr weit voneinander abweichende Wertansätze, wobei die Ansätze nach Bewertungsgesetz zum Teil wesentlich über den Bilanzansätzen liegen. Die nunmehr vorgesehene Änderung der einkommensteuerlichen Behandlung von Pensionsrückstellungen würde ein noch größeres, nicht vertretbares Auseinanderklaffen der Wertansätze bewirken. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dieser Begünstigung um die einzige Ausnahme vom bewertungsgesetzlichen Grundsatz der Nichtberücksichtigung aufschiebend bedingter Schulden, d. h. um Verpflichtungen handelt, die die Unternehmen erst in Zukunft tatsächlich zu tragen haben, erscheint der Wegfall dieser Begünstigung vertretbar.

Zu Art. I Z. 3:

Die gegenständliche Bestimmung des Bewertungsgesetzes erscheint durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt. Die Genossenschaften treten in zunehmendem Maße in Konkurrenz zu anderen Unternehmungen und streben daher auch auf steuerlichem Gebiet die Gleichbehandlung an, wie dies z. B. bei der Ausdehnung der Schachtelbegünstigung der Fall ist. Der Wegfall dieser Bestimmung erscheint daher sinnvoll.

ABSCHNITT V

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt IV Art. I Z. 1 und zu Z. 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z. 3:

Diese Bestimmung dient der Rechtsvereinheitlichung der steuerlichen Begünstigung für land- und forstwirtschaftliche Betriebs- und Verwertungsgenossenschaften auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer. Auf die Erläuterungen zu Abschnitt III Art. I Z. 2 wird verwiesen.

ABSCHNITT VI**Zu Art. I Z. 1:**

Mit Art. I Z. 1 im Zusammenhang mit Art. I Z. 11 des Abgabenänderungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 636, erfolgte eine Neuregelung des Eigenverbrauchstatbestandes des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der Weise, daß gemäß § 12 Abs. 2 für Vorleistungen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird, soweit die Entgelte hierfür ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben (Aufwendungen) sind, und daher ab 1. Jänner 1976 eine Eigenverbrauchsbesteuerung für diese Ausgaben (Aufwendungen) entfällt. Im zweiten Absatz der Erläuterungen der Regierungsvorlage zu Art. I Z. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1975 (17 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) wird ausdrücklich ausgeführt, daß der Eigenverbrauchstatbestand der ertragsteuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen auf Grund der Neufassung nur mehr dann erfüllt sein wird, wenn die Ausgaben (Aufwendungen) nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Vorleistungen stehen (z. B. bei Bewirtung von Geschäftsfreunden im eigenen Unternehmen und bei Entnahme von Dienstleistungen).

Durch die nunmehrige Neufassung der Eigenverbrauchsbestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird lediglich klargestellt, daß Ausgaben (Aufwendungen) dann mit der Unternehmertätigkeit im Zusammenhang stehen, wenn sie — unabhängig von der bücherlichen Behandlung — Leistungen betreffen, die überwiegend Zwecken des Unternehmens dienen. Diese Voraussetzung ist insbesondere hinsichtlich der Arbeitnehmer eines Unternehmens sowie von überwiegend dem Unternehmen eingeräumten Berechtigungen (z. B. Mieten, Recht auf Telefonbenützung) gegeben. Durch die Neufassung soll außer Zweifel gestellt werden, daß unter den Eigenverbrauchstatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 u. a. der nichtabzugsfähige Teil dieser Ausgaben (Aufwendungen) fällt (z. B. bei Entnahme von Dienstleistungen). Die Klarstellung ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1977, Z. 2175/76, erforderlich, in welchem die Auffassung vertreten wird, daß nur solche nichtabzugsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 12 des Einkommensteuergesetzes 1967 bzw. des § 20 Abs. 1 des Einkommensteuer-

gesetzes 1972 als unternehmensbezogen einen Eigenverbrauch gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 bilden, die gleich Repräsentationsaufwendungen durch die berufliche Tätigkeit bzw. durch den Betrieb des Steuerpflichtigen mitveranlaßt sind. Daß diese einengende Auslegung der gegenständlichen Gesetzesvorschrift der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, geht eindeutig aus den Gesetzesmaterialien zum Abgabenänderungsgesetz 1975 hervor, da diese Bestimmung ansonsten — von den Kosten der Bewirtung von Geschäftsfreunden im eigenen Unternehmen abgesehen — ab dem Kalenderjahr 1976 inhaltslos wäre. Es erscheint deshalb eine Abgrenzung in der Richtung geboten, unter welchen Voraussetzungen Ausgaben (Aufwendungen) mit der Unternehmertätigkeit im Zusammenhang stehen. Durch diese Klarstellung wird keine materielle Änderung des Eigenverbrauchstatbestandes der nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) herbeigeführt, sondern lediglich gewährleistet, daß — wie bereits in den Erläuterungen zum Abgabenänderungsgesetz 1975 ausgeführt wird — ab dem Jahre 1976 insbesondere die Ausgaben (Aufwendungen) bei Bewirtung von Geschäftsfreunden im eigenen Unternehmen und die Entnahme von Dienstleistungen der Eigenverbrauchsbesteuerung unterliegen.

Durch die Neufassung der Bestimmung soll ferner eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß für den Bereich der Umsatzsteuer auch im Falle verdeckter Gewinnausschüttungen gemäß § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nichtabzugsfähige Aufwendungen anzunehmen sind.

Zu Art. I Z. 2:

Durch § 4 Abs. 5 zweiter Satz wird klargestellt, daß die Bemessungsgrundlage für die Umsätze beim Spiel mit Gewinnmöglichkeit und bei der Wette nicht in der Summe der gewonnenen oder der dem Unternehmer verbleibenden Einsätze, sondern in der Summe aller Einsätze besteht. In diesen Fällen muß davon ausgegangen werden, daß die sonstige Leistung durch den Abschluß des einzelnen Spieles oder der einzelnen Wette bewirkt wird. Diese klarstellende Regelung war im Hinblick auf die vom Verwaltungsgerichtshof in seinen zum „Optischen Kugelkarussell“ ergangenen Erkenntnissen vertretene Rechtsansicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die vorgesehene Ergänzung der Z. 12 soll sichergestellt werden, daß im Interesse einer gleichmäßigen steuerlichen Behandlung die steuerpflichtige Lieferung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles (insbesondere von Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen) stets dem

Normalsteuersatz unterliegt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferung des Gebäudes oder des Gebäudeteiles durch einen nichtbegünstigten Unternehmer (z. B. Bauunternehmer) oder durch einen Unternehmer erfolgt, auf den die Voraussetzungen der Z. 12 zutreffen. Von dieser Regelung sind nur jene Lieferungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen betroffen, die nicht unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 9 lit. a fallen.

Zu Art. I Z. 4:

Diese Bestimmung wurde im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert und beinhaltet als wesentliche Neuerung unter Z. 2 lit. c die Versagung des Vorsteuerabzuges bei Unternehmern für die Anschaffung (Herstellung), Miete (auch Leasing) und den Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Kraftwägen, wobei jedoch Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführcraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung, der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, ausgenommen sind. Diese Ausnahme bezieht sich somit im wesentlichen auf Kraftfahrzeuge, die unmittelbar selbst Gegenstand der gewerblichen Betätigung des Unternehmers sind (z. B. beim Kraftfahrzeughandel, im Taxigewerbe und bei der gewerblichen Autovermietung).

Diese an sich nicht systemkonforme Regelung hat ihren Grund in budget- und wirtschaftspolitischen Überlegungen, wobei für die gänzliche Versagung des Vorsteuerabzuges — auch hinsichtlich des Betriebes der Kraftfahrzeuge — nicht zuletzt auch verwaltungstechnische Gründe maßgebend sind. Da die in Rede stehenden Kraftfahrzeuge nicht als für das Unternehmen angeschafft gelten, können sie auch nicht als zum Unternehmerbereich gehörig angesehen werden, so daß diesbezüglich weder eine Eigenverbrauchsbesteuerung noch eine Besteuerung des Selbstverbrauches in Betracht kommen kann. Auch der Verkauf eines derartigen Fahrzeuges löst demgemäß keine Umsatzsteuerpflicht aus.

Was jene Kraftfahrzeuge anbelangt, die unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges vor dem 1. Jänner 1978 für das Unternehmen angeschafft worden sind und daher zum Unternehmerbereich gehören, muß davon ausgegangen werden, daß durch die gegenständliche Änderung der Rechtslage kein Anwendungsfall des § 12 Abs. 10 (Berichtigung des Vorsteuerabzuges) gegeben ist. Wenn daher derartige Fahrzeuge für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet werden, so liegt insoweit Eigenverbrauch vor, der sich jedoch im Hinblick auf die Regelung der Z. 2 lit. c im Falle der Nutzung des Kraftfahrzeuges für Zwecke außerhalb des Unternehmens konsequenterweise nur auf die anteiligen Anschaf-

fungskosten (AfA-Komponente) erstrecken kann. Bei Verkauf derartiger Kraftfahrzeuge handelt es sich um Hilfgeschäfte, die weiterhin zur Umsatzsteuer heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z. 5:

Ein Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt danach nur für jene nicht steuerbaren Umsätze im Ausland ein, die — wären sie im Inland ausgeführt worden — unter eine der Befreiungsbestimmungen des § 6 Z. 7 bis 15 fallen würden (unechte Befreiung). Soweit eine Befreiungsbestimmung gemäß § 6 Z. 1 bis 6 Platz greifen würde, wäre kein Ausschluß vom Vorsteuerabzug gegeben, da eine solche Befreiung nicht mit dem Verlust des Vorsteuerabzuges verbunden ist (echte Befreiung). Ohne Bedeutung ist die Bestimmung des Abs. 3 Z. 3 ferner für Werklieferungen im Ausland, da derartige Vorgänge, würden sie im Inland bewirkt werden, steuerpflichtig oder (z. B. bei einer Ausfuhrlieferung) echt steuerbefreit wären. Auch im Falle einer Verbringung oder Versendung von Gegenständen zur eigenen Verfügung in das Ausland (z. B. zum Verkauf, zur Vermietung) wird durch die Neuregelung das Recht auf Vorsteuerabzug nicht berührt, es sei denn, solche Umsätze wären — würden sie im Inland ausgeführt werden — nach § 6 Z. 7 bis 15 von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Art. I Z. 6:

Die Neufassung des § 13 (Erleichterungen des Vorsteuerabzuges bei Reisekosten) steht mit der Neuregelung im § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. c im Zusammenhang, wonach für die Anschaffung (Herstellung), die Miete und den Betrieb bestimmter Kraftfahrzeuge ein Vorsteuerabzug auch dann ausgeschlossen ist, wenn das Kraftfahrzeug überwiegend Zwecken des Unternehmens dient. Dementsprechend sieht daher § 13 für Fahrzeuge, die nicht zum Unternehmerbereich gehören, einen Vorsteuerabzug aus Kilometergeldern nicht mehr vor.

Zu Art. I Z. 7:

Durch die 10. Zolltarifgesetznovelle sollen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1978 Änderungen des Zolltarifschemas sowie Klarstellungen im Wortlaut einzelner Tarifnummern und eine Vereinfachung der Gliederung von Tarifnummern erzielt werden.

Da jene Waren, die gemäß der Anlage zu § 10 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, nach dem Schema und Wortlaut des Zolltarifes bestimmt werden, ist mit lit. a bis lit. f die Anpassung der Anlage zu § 10 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 an den ab 1. Jänner 1978 geltenden Zolltarif vorgesehen; damit soll gewährleistet werden, daß jene Waren, die bisher dem ermä-

figten Steuersatz unterlegen sind, auch nach dem 31. Dezember 1977 unter den ermäßigten Steuersatz fallen und somit keine materielle Änderung in der Besteuerung eintritt.

Lit. g dient lediglich der Klarstellung im Sinne der Erläuterungen zum Österreichischen Zolltarif und der bisherigen Praxis.

ABSCHNITT VII

Die Änderung bezweckt ausschließlich eine Erhöhung der Freibeträge für den Eigenverbrauch alkoholischer Getränke bei landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Anhebung, die linear um 50% erfolgt, berücksichtigt insbesondere die bei den Wertansätzen für Wein bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch eingetretenen Wertänderungen.

ABSCHNITT VIII

Hinsichtlich der neuerlichen Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes wird auf Z. 5 des allgemeinen Teiles der Er-

läuterungen verwiesen. Die unveränderte Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 8 Abs. 3 über die vermögenssteuerrechtliche Behandlung der durch eine Sacheinlage erworbenen Gesellschaftsanteile bei beschränkt Steuerpflichtigen erscheint durch die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels III Strukturverbesserungsgesetz nicht mehr gerechtfertigt. Der Entwurf sieht daher für den Erwerb von Gesellschaftsrechten, der nach dem 31. Dezember 1974 erfolgt, bei beschränkt Steuerpflichtigen die Behandlung als Inlandsvermögen bis zum 31. Dezember 1985 vor.

Budgetäre Auswirkungen

Die budgetären Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen hängen weitgehend vom Verhalten der Steuerpflichtigen ab und lassen sich daher nur schwer abschätzen; bei vorsichtiger Schätzung kann jedoch für das Jahr 1978 mit Mehreinnahmen von etwa 1,5 Mrd. S gerechnet werden.

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

Einkommensteuergesetz 1972

Wortlaut des Gesetzentwurfes:	Derzeit geltender Gesetzestext:
§ 8.	§ 8.
„(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden	(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden
1. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, ausgenommen	1. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, ausgenommen
a) Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,	a) Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
b) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,	b) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,
c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4, soweit sie nicht zur Vermietung bestimmt sind,	c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4.
2. bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträdern, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, sowie bei Luftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen,	2. bei Personenkraftträdern, Personenkraftwagen und der Personenbeförderung dienenden Luftfahrzeugen, ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen, Fahrschulwagen, Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen und Zivilluftfahrerschulen,

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrerschulen,

3. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 50 v. H., bei Kraftfahrzeugen mit 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.“

§ 10.

(1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 v. H. der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

(2) Ein Investitionsfreibetrag darf nicht in Anspruch genommen werden

1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
2. für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträder, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen

3. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.

§ 10.

(1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 v. H. der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

(2) Ein Investitionsfreibetrag darf nicht in Anspruch genommen werden

1. für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,
2. für Personenkraftträder, Personenkraftwagen und der Personenbeförderung dienende Luftfahrzeuge, ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen, Fahrschulwagen,

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, sowie bei Luftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, ausgenommen Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen (§ 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) und der Zivilluftfahrerschulen,

Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen und der Zivilluftfahrerschulen,

3. für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden,
4. für Wirtschaftsgüter, soweit für deren Anschaffung oder Herstellung eine Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) gemäß § 9 bestimmungsgemäß verwendet wird, sowie für Wirtschaftsgüter, für die eine vorzeitige Abschreibung (§ 8) in Anspruch genommen wird,
5. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

3. für geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden,
4. für Wirtschaftsgüter, soweit für deren Anschaffung oder Herstellung eine Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) gemäß § 9 bestimmungsgemäß verwendet wird, sowie für Wirtschaftsgüter, für die eine vorzeitige Abschreibung (§ 8) in Anspruch genommen wird,
5. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.

§ 14.

(1) Eine Rücklage für künftige Abfertigungen kann im Ausmaß bis zu 50 v. H. des Betrages, der den Arbeitnehmern bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag als Abfertigung auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf Grund eines Kollektivvertrages bezahlt werden müßte, zu Lasten des Gewinnes gebildet werden. Rechnet ein Arbeitgeber beim Wechsel des Dienstverhältnisses Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) freiwillig an, so sind die angerechneten Beschäftigungszeiten bei Ermittlung der maßgebenden Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen. Die Rücklage ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Wird eine Rücklage für künftige Abfertigungen erstmals gebildet, so hat der Steuerpflichtige zu erklären, in welchem prozentualen Ausmaß er die Bildung der Rücklage beabsichtigt. Das gewählte Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Eine Änderung des gewählten Ausmaßes der Rücklage ist unzulässig.

(3) Soweit im Falle des Unternehmerwechsels Abfertigungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger übergehen, ist die Rücklage beim Rechtsvorgänger nicht gewinnerhöhend aufzulösen, sondern vom Rechtsnachfolger weiterzuführen.

(4) Spätestens am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 v. H. des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein. In jedem

§ 14.

(1) Eine Rücklage für künftige Abfertigungen kann im Ausmaß bis zu 80 v. H. des Betrages, der den Arbeitnehmern bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag als Abfertigung auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf Grund eines Kollektivvertrages bezahlt werden müßte, zu Lasten des Gewinnes gebildet werden. Diese Rücklage ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(2) Wird eine Rücklage für künftige Abfertigungen erstmals gebildet, so hat der Steuerpflichtige zu erklären, in welchem prozentualen Ausmaß er die Bildung der Rücklage beabsichtigt. Das gewählte Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Eine Änderung des gewählten Ausmaßes der Rücklage ist unzulässig.

(3) Soweit im Falle des Unternehmerwechsels Abfertigungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger übergehen, ist die Rücklage beim Rechtsvorgänger nicht gewinnerhöhend aufzulösen, sondern vom Rechtsnachfolger weiterzuführen.

(4) Spätestens am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 25 v. H. des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein. In dem

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Wirtschaftsjahr, in welchem der Nennbetrag der im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere der im ersten Satz genannten Art auch nur vorübergehend weniger als 50 v. H. der maßgebenden Rücklage beträgt, ist der Gewinn um 30 v. H. des durch Wertpapiere nicht gedeckten Rücklagenteiles zu erhöhen. Die Fortführung der Rücklagenbildung selbst wird durch diesen Zuschlag nicht berührt. Der Zuschlag entfällt, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Wertpapiere, für welche die Begünstigungen des § 107 in Anspruch genommen werden, können nicht zur Deckung der Rücklage verwendet werden.

(5) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung müssen auch die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnung zu setzen.

(6) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen an Arbeitnehmer Pensionsrückstellungen bilden. Die Bildung einer Pensionsrückstellung ist nur insoweit zulässig, als die zugesagte Pension den laufenden Aktivbezug nicht übersteigt. Die Pensionsrückstellung ist erstmals im Wirtschaftsjahr der Pensionszusage zu bilden. Der Rückstellung ist im jeweiligen Wirtschaftsjahr soviel zuzuführen, als bei Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Zeit zwischen Pensionszusage und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Dienstleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt. Eine Erhöhung der Pensionsleistung ist wie eine neue Pensionszusage zu be-

Wirtschaftsjahr, in welchem der Nennbetrag der im Betriebsvermögen vorhandenen Wertpapiere der im ersten Satz genannten Art auch nur vorübergehend unter 25 v. H. des maßgebenden Rücklagenbetrages sinkt, vermindert sich das gewählte prozentuale Ausmaß der Rücklage (Abs. 2) in dem Verhältnis, in welchem die Wertpapierdeckung nicht gegeben war; der Steuerpflichtige bleibt an dieses verminderte Ausmaß gebunden. Diese Verminderung tritt jedoch nicht ein, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden. Wertpapiere, für welche die Begünstigungen des § 107 in Anspruch genommen werden, können nicht zur Deckung der Rücklage verwendet werden.

(5) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag, der für künftige Abfertigungen zu verwenden ist, steuerfrei bleibt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf die nach diesem Absatz steuerfrei gelassenen Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung müssen auch die Höhe der steuerfrei gelassenen Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wurde diese Aufzeichnung nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß bei der Gewinnermittlung ein steuerfreier Betrag für künftige Abfertigungen abgesetzt worden ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Aufzeichnung zu setzen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

handeln. Soweit durch ordnungsmäßige Zuweisungen an die Pensionsrückstellung das zulässige Ausmaß der Rückstellung (Abs. 7) nicht erreicht wird, ist in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Pensionsfall eintritt, eine erhöhte Zuweisung vorzunehmen.

(7) Bei Bildung der Pensionsrückstellung ist von einem um 20 v. H. verminderten Pensionsbezug (Abs. 6) auszugehen und ein Rechnungsfuß von 8 v. H. zugrunde zu legen. Die Pensionsrückstellung darf für den einzelnen Arbeitnehmer das Fünffache des Jahreserfordernisses für die gemäß Abs. 6 zu berücksichtigende Pension nicht übersteigen, gleichgültig, ob die Pension bereits laufend ausgezahlt wird oder nicht. Für die Ermittlung des Jahreserfordernisses sind der Arbeitslohn und die Geldwertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Bei zugesagten, aber noch nicht laufend ausgezahlten Pensionen ist jeweils davon auszugehen, daß der einzelne Arbeitnehmer am Bilanzstichtag die für die Gewährung der Pension maßgebende Altersgrenze bereits erreicht hat. Sind in einer Pensionszusage mehrere Altersgrenzen vorgesehen, so ist die jeweils höchste Altersgrenze, höchstens jedoch das Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters maßgebend. Ist in der Pensionszusage vorgesehen, daß (künftige) Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung die zugesagten Pensionen kürzen, ist auch das Jahreserfordernis zu kürzen.

(8) Die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht bei der Bildung von Pensionsrückstellungen, soweit dem Arbeitgeber die Aufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung übertragen sind.

§ 20 a. (1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 105 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 28 000 S nicht übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

(2) Die Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Ansatz des niedrigeren Teilwertes ist nicht zulässig. Der Be-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

messung der Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 15 000 S, für Krafträder mit 4 000 S jährlich begrenzt.

(3) Werden die in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge auch für betriebsfremde Zwecke genutzt, so ist von der nach Abs. 1 und 2 zu berücksichtigenden Absetzung für Abnutzung ein entsprechender Anteil auszuscheiden.

(4) Die übrigen mit dem Betrieb der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1 S, bei Krafträdern mit 0,30 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen. Voraussetzung ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbuches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt klar erkennbar sind.

(5) Wird ein den Bestimmungen des Abs. 4 entsprechendes Fahrtenbuch nicht geführt, so sind die gesamten mit dem Betrieb der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie je Kraftfahrzeug bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 20 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 6 000 S jährlich nicht übersteigen; die genannten Beträge vermindern sich um 1 667 S für jeden Kalendermonat, in dem der Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen und um 500 S für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftrad nicht zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört hat. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind bei Ermittlung dieser Betriebsausgaben sinngemäß anzuwenden.

(6) Entschädigungen, die mit dem Betrieb der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Gewinne oder Verluste, die sich beim Ausscheiden der in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge aus dem Betriebsvermögen ergeben. Eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 Abs. 1) auf die in Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge ist nicht zulässig.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf Fahrerschulkraftfahrzeuge und auf Kraftfahr-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

zeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, nicht anzuwenden.

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern, die nicht zu seinem Anlagevermögen gehören, sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird, das den Bestimmungen des Abs. 4 entspricht. Diese Aufwendungen sind bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 1,50 S, bei Krafträdern mit 0,45 S für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer abzusetzen.

(9) Die Bestimmung des Abs. 8 gilt nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sind auf Aufwendungen für Fahrten, die im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 4 bis 7 anfallen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Z. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 122.

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1979 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v. H., für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v. H. und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1979 mit 25 v. H. der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur Vermietung bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

§ 122.

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1979 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v. H., für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v. H. und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1979 mit 25 v. H. der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

Körperschaftsteuergesetz 1966

§ 5. (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. ...
2. ...
3. wird aufgehoben;

§ 5. (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. ...
2. ...
3. das Osterreichische Postsparkassenamt;

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 8. (4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (Organträger) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale der Unterordnung einer Organgesellschaft müssen ab dem Beginn ihres Wirtschaftsjahres gegeben sein. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn

- a) der unbeschränkt steuerpflichtige Organträger ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, eine Kreditgenossenschaft, eine Sparkasse (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), eine Landes-Hypothekenbank, die Österreichische Postsparkasse oder die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten ist, oder
- b) die unbeschränkt steuerpflichtige Organgesellschaft eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eine Kreditgenossenschaft ist.

§ 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch

- a) für entsprechende Beteiligungen eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer Kreditgenossenschaft, einer Sparkasse (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) oder einer Landes-Hypothekenbank, der Österreichischen Postpar-

§ 8. (4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (Organträger), einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Organträger) oder einer dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Organträger) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organgesellschaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gegeben sein. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Organgesellschaft eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist.

§ 10. (1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

kasse oder der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten und

- b) für entsprechende Beteiligungen einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Kreditgenossenschaft an einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kreditgenossenschaft oder umgekehrt,

wenn alle diese Körperschaften unbeschränkt steuerpflichtig sind.

§ 16 a. Die Sonderbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge gemäß § 20 a des Einkommensteuergesetzes gelten sinngemäß auch für dieses Bundesgesetz.

§ 22. (2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages, soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften offene Ausschüttungen auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlussfassung unmittelbar vorausgeht.

§ 22. (2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages, soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften offene Ausschüttungen auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlussfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kapitalgesellschaften, deren Einkommen teilweise dem begünstigten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, sind die Ausschüttungen im Verhältnis der nach Abs. 3 begünstigten Einkünfte zum Einkommen aufzuteilen. In diesem Fall sind auf den Teil der Ausschüttungen, der auf die nach Abs. 3 begünstigten Einkünfte entfällt, die Bestimmungen dieses Absatzes nicht anzuwenden.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei kleinen Viehversicherungsvereinen und bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich überstiegen haben.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landeshypothekenanstalten einschließlich der Pfandbriefstelle der Österreichischen Hypothekenanstalten und den gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei kleinen Viehversicherungsvereinen und bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich überstiegen haben;

3. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. Die Mit-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

gliedschaft gilt als gegeben, wenn spätestens bei der Kreditgewährung die Beitrittserklärung vorliegt und deren Annahme unverzüglich erfolgt. Die Begünstigung geht nicht verloren, wenn Gehalts- oder Pensionskonten für die Dauer von nicht mehr als acht Tagen überzogen werden. Betreiben Kreditgenossenschaften auch andere als Geld- und Kreditgeschäfte, unterliegt der hieraus erzielte Gewinn dem vollen Steuersatz. Für den Steuersatz ist sowohl hinsichtlich des Geld- und Kreditgeschäftes als auch der anderen Geschäfte das Einkommen maßgebend. Die auf das Geld- und Kreditgeschäft und die auf andere Geschäfte bezughabenden Bestands- und Erfolgskonten müssen in der Buchführung getrennt ausgewiesen und in einer Beilage zur Steuererklärung leicht nachprüfbar dargestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, nähere Anordnungen hinsichtlich der getrennten Kontenführung zu erlassen;

4. bei Zentralkassen der Kreditgenossenschaften, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder (Gesellschafter) gewähren.

(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 v. H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landes-Hypothekenbanken einschließlich der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenanstalten für die Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935).

(4) Bei Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) beträgt die Körperschaftsteuer 40 v. H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.

Gewerbsteuergesetz 1953

§ 2. Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. ...

2. ...

3. wird aufgehoben;

4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 10 v. H. der Bemessungsgrundlage;

5. ...

6. ...

7. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebs-einrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (zum Beispiel Waldbauvereine, Winzervereine);

§ 2. Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. ...

2. ...

3. die Postsparkasse;

4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60. v. H. der Bemessungsgrundlage;

5. ...

6. ...

7. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebs-einrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (zum Beispiel Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehver-

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind diese Genossenschaften gezwungen, Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (§ 14 Abs. 1) nur in jenem Verhältnis für die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrages heranzuziehen, in dem die Umsätze aus Nichtmitgliedergeschäften zu den Gesamtumsätzen stehen;

wertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;

§ 8. Kürzungen

Die Summe des Gewinnes und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. 3 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt (Vermögensverwaltungsgesellschaft), auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;

2. ...

3. ...

§ 26. Lohnsumme

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Bei Sparkassen bleiben die Vergütungen zu 10 v. H. außer Ansatz.

§ 8. Kürzungen

Die Summe des Gewinnes und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. 3 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt, auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;

2. ...

3. ...

§ 26. Lohnsumme

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Bei Sparkassen bleiben die Vergütungen zu 60 v. H. außer Ansatz.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Bewertungsgesetz 1955

§ 63. (1) ...

Ist eine inländische Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der im ersten Satz genannten juristischen Person ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß

- a) für entsprechende Beteiligungen eines inländischen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, einer der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer inländischen Kreditgenossenschaft, Sparkasse oder Landeshypothekenbank, der Österreichischen Postsparkasse oder der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landeshypothekenanstalten,
- b) für entsprechende Beteiligungen einer inländischen der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer inländischen Kreditgenossenschaft an einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer inländischen Kreditgenossenschaft oder umgekehrt.

§ 64. (1) ...

Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 64. (4) wird aufgehoben.

§ 63. (1) ...

Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die den im ersten Satz genannten juristischen Personen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 64. (1) ...

Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. § 6 ist auf Pensionsrückstellungen nicht anzuwenden.

§ 64. (4) ...

Vom Rohvermögen sind außer den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Schulden auch die Geschäftsguthaben der Genossen bei den folgenden Genossenschaften abzuziehen:

1. Bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren;
2. bei Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft, soweit sich der Geschäftsbetrieb erstreckt

626 der Beilagen

31

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen, die der technischen Durchführung des Betriebes dienen, oder
 - b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung von gewerblichen Erzeugnissen, die die Mitglieder entweder selbst hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet haben;
3. bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen nicht mehr als 300 000 S beträgt.

Vermögenssteuergesetz 1954

§ 3. (1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

- 1. ...
- 2. wird aufgehoben
- 3. ...
- 4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 10 v. H. ihres Gesamtvermögens;
- 5. ...

6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Waldbauvereine, Winzervereine) wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind diese Genossenschaften gezwungen, Nichtmitliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Anteil am Gesamtvermögen, der dem Anteil der Umsätze aus Nichtmitliedergeschäften am Gesamtumsatz entspricht.

§ 3. (1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

- 1. ...
- 2. die Österreichische Postsparkasse;
- 3. ...
- 4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 60 v. H. ihres Gesamtvermögens;
- 5. ...

6. Genossenschaften und sonstige Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt

- a) auf die gemeinschaftliche Benützung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder
- b) auf die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit die Bearbeitung und Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;

Umsatzsteuergesetz 1972

§ 1. (1) ...

- 1. ...
- 2. ...
- a) ...
- b) soweit ein Unternehmer im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 8 Abs. 1 und

§ 1. (1) ...

- 1. ...
- 2. ...
- a) ...
- b) soweit ein Unternehmer in Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 16 des Körperschaftsteuergesetzes

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 16 Z. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nicht abzugsfähig sind. Ausgaben (Aufwendungen) stehen dann mit der Unternehmertätigkeit in Zusammenhang, wenn sie Leistungen betreffen, die überwiegend Zwecken des Unternehmens dienen. Zum Eigenverbrauch gehört insbesondere der nichtabzugsfähige Teil der Ausgaben (Aufwendungen), der auf die Nutzung von dem Unternehmen eingeräumten Berechtigungen oder auf die gelegentliche oder dauernde Verwendung von Dienstnehmern des Unternehmens für Zwecke außerhalb des Unternehmens entfällt. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;

1966 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 erster Satz nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;

§ 4. (5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsomme. Beim Spiel mit Gewinnmöglichkeit und bei der Wette ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für den einzelnen Spielabschluß oder für die einzelne Wette, wobei ein ausbezahlter Gewinn das Entgelt nicht mindert.

§ 4. (5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsomme.

§ 10. (1) ...

§ 10. (1) ...

(2) ...

(2) ...

12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z. 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, sowie für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;

12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z. 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;

§ 12. (1) ...

§ 12. (1) ...

(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Hievon bestehen folgende Ausnahmen, die sinngemäß auch für die Einfuhr von Gegenständen gelten:

(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen; Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelte keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind oder die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhabelei), gelten

1. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hiefür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

2. Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen oder sonstige Leistungen,

a) deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder der §§ 8 Abs. 1 und 16 Z. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind,

b) die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhäberei), oder

c) die in Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung, der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

3. Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.

(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. Die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit der Unternehmer diese Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet;

2. die Steuer für sonstige Leistungen, soweit der Unternehmer diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze in Anspruch nimmt;

3. die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für die Einfuhr von Gegenständen, soweit sie mit Umsätzen in Zusammenhang steht, die der Unternehmer im Ausland ausführt und die — wären sie steuerbar — steuerfrei sein würden.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z. 1 bis 6 steuerfrei sind oder steuerfrei wären.

nicht als für das Unternehmen ausgeführt. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hiefür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Der erste Satz gilt sinngemäß für die Einfuhr von Gegenständen.

Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.

(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. Die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit der Unternehmer diese Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet;

2. die Steuer für sonstige Leistungen, soweit der Unternehmer diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze in Anspruch nimmt.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach § 6 Z. 1 bis 6 steuerfrei sind.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

**Erleichterungen des Vorsteuerabzuges bei
Reisekosten**

§ 13. (1) Nimmt ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und der Aufwendungen für Unterkunft die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträge als Betriebsausgaben in Anspruch, so kann er die abziehbare Vorsteuer mit 8 vom Hundert aus diesen Beträgen errechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß einer Dienstreise im Inland für die Mehraufwendungen für Verpflegung und die Aufwendungen für Unterkunft nicht mehr als jene Beträge erstattet, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören.

(3) Werden die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft nachgewiesen, so ist nur jener Vorsteuerbetrag abziehbar, der auf die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften um die Haushaltsersparnis gekürzten Aufwendungen entfällt. Sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar, so sind für die Berechnung des Vorsteuerbetrages die Aufwendungen für Verpflegung um 20 vom Hundert zu kürzen. Die Rechnungen können auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(4) Die nach den vorstehenden Absätzen errechneten Vorsteuerbeträge können nur abgezogen werden, wenn über die Reise ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und über den Betrag Aufschluß gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. Die Verpflichtung zur Ausstellung eines eigenen Beleges für Zwecke des Vorsteuerabzuges entfällt, wenn die erwähnten Angaben bereits aus den für die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erforderlichen Unterlagen hervorgehen.

Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13. (1) Nimmt ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und der Aufwendungen für Unterkunft die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträge als Betriebsausgaben in Anspruch, so kann er die abziehbare Vorsteuer mit 8 vom Hundert aus diesen Beträgen errechnen.

(2) Verwendet ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise ein nicht zum Betriebsvermögen gehörendes Kraftfahrzeug und macht er die den Bundesbediensteten gewährten Sätze für Kilometergelder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend, so kann er die abziehbare Vorsteuer für jeden gefahrenen Kilometer ohne besonderen Nachweis mit 10 vom Hundert der Kilometergelder errechnen, die bei der Gewinnermittlung oder bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß einer Dienstreise im Inland für die Mehraufwendungen für Verpflegung, für die Aufwendungen für Unterkunft und für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nicht mehr als jene Beträge erstattet, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören.

(4) Werden die tatsächlichen Reiseaufwendungen nachgewiesen, so ist nur jener Vorsteuerbetrag abziehbar, der auf die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften um die Haushaltsersparnis gekürzten Aufwendungen entfällt. Sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar, so sind für die Berechnung des Vorsteuerbetrages die Aufwendungen für Verpflegung um 20 vom Hundert zu kürzen. Die Rechnungen können auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(5) Die nach den vorstehenden Absätzen errechneten Vorsteuerbeträge können nur abgezogen werden, wenn über die Reise ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und über den Betrag Aufschluß gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

wird. Im Falle des Vorsteuerabzuges aus Kilometergeldern ist außerdem die Anzahl der gefahrenen Kilometer anzugeben. Die Verpflichtung zur Ausstellung eines eigenen Beleges für Zwecke des Vorsteuerabzuges entfällt, wenn die erwähnten Angaben bereits aus den für die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erforderlichen Unterlagen hervorgehen.

Anlage

(zu § 10 Abs. 2)

Verzeichnis der dem Steuersatz 8 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

16. Müllereierzeugnisse, ausgenommen Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06 des Zolltarifes (Nummern 11.01, 11.02 und aus Nummer 11.04 des Zolltarifes).
20. Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat; Zuckerrüben; Zichorienwurzeln; Hopfen; Johannisbrot; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen (Nummern 12.03, 12.04 A, 12.06 und 12.08 des Zolltarifes).
24. ...
 - a) ...
 - b) ...
 - c) Oleomargarin (aus Nummer 15.03 des Zolltarifes).
38. Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes).
46. a) Gelatine (Nummer 35.03 A des Zolltarifes),
b) zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Nummer 35.07 C des Zolltarifes).
48. ...
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) Pfähle und Stangen, aus Holz, gespalten oder zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (aus Nummer 44.09 C des Zolltarifes).
50. Kunstgegenstände (Nummern 99.01 bis 99.03 des Zolltarifes) und zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen

Anlage

(zu § 10 Abs. 2)

Verzeichnis der dem Steuersatz 8 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

16. Müllereierzeugnisse (Nummern 11.01 bis 11.04 des Zolltarifes).
20. Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat; Zuckerrüben; Zichorienwurzeln; Hopfen; Johannisbrot; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen (Nummern 12.03, 12.04 A, 12.05, 12.06 und 12.08 des Zolltarifes).
24. ...
 - a) ...
 - b) ...
 - c) Oleomargarin (aus Nummer 15.03 A des Zolltarifes).
38. Feste mineralische Brennstoffe (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und 27.04 des Zolltarifes).
46. Gelatine (Nummer 35.03 A des Zolltarifes).
48. ...
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (aus Nummer 44.09 B des Zolltarifes).
50. Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (Nummern 99.01 bis 99.03 und 99.05 des Zolltarifes).

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 99.05 des Zolltarifes).

Alkoholabgabegesetz 1973

§ 3....

1....

2....

3. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr für den Unternehmer und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) je 3 000 S und für die übrigen Haushaltsangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, je 1 500 S nicht übersteigt; mindestens ist jedoch ein jährlicher Eigenverbrauch von 7 500 S für den landwirtschaftlichen Betrieb abgabefrei. Als Haushaltsangehörige gelten die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Wahl- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, die Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehegattin (seines Ehegatten) und die Abkömmlinge dieser Geschwister.

§ 3....

1....

2....

3. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr für den Unternehmer und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) je 2 000 S und für die übrigen Haushaltsangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, je 1 000 S nicht übersteigt; mindestens ist jedoch ein jährlicher Eigenverbrauch von 5 000 S für den landwirtschaftlichen Betrieb abgabefrei. Als Haushaltsangehörige gelten die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Wahl- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, die Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehegattin (seines Ehegatten) und die Abkömmlinge dieser Geschwister.

Strukturverbesserungsgesetz

§ 1. (1) Werden Kapitalgesellschaften nach den Bestimmungen des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, oder des § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, oder nach den Bestimmungen eines anderen Bundesgesetzes in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1979 verschmolzen, so ist § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, auch dann anzuwenden, wenn und soweit bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung unterbleibt, weil

- a) die Verschmelzung gegen die Aufgabe von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft erfolgt, oder
- b) die übernehmende Gesellschaft die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit eigenen Anteilen abfindet, oder
- c) die übertragende Gesellschaft eigene Anteile oder Anteile an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, oder
- d) Zuzahlungen gemäß § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 geleistet werden, oder
- e) die Anteilsrechte an der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind.

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

§ 1. (1) Werden Kapitalgesellschaften nach den Bestimmungen des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, oder des § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, oder nach den Bestimmungen eines anderen Bundesgesetzes in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1977 verschmolzen, so ist § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, auch dann anzuwenden, wenn und soweit bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung unterbleibt, weil

- a) die Verschmelzung gegen die Aufgabe von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft erfolgt, oder
- b) die übernehmende Gesellschaft die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit eigenen Anteilen abfindet, oder
- c) die übertragende Gesellschaft eigene Anteile oder Anteile an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, oder
- d) Zuzahlungen gemäß § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 geleistet werden, oder
- e) die Anteilsrechte an der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind.

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

626 der Beilagen

37

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach der Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1066, in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1943, DRGBl. I S. 251, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1979 verschmolzen werden. Das gleiche gilt, wenn Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1979 auf Grund der geltenden Vorschriften verschmolzen werden.

§ 2. Vorgänge im Sinne des § 1, die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 1. Dezember 1979 bewirkt werden, sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern sowie von den Gebühren nach § 33 TP 15 des Gebührengesetzes 1957 befreit. Von der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern ist auch der Erwerb sämtlicher Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft durch eine andere inländische Kapitalgesellschaft befreit, wenn dem Erwerb der Anteilsrechte innerhalb von sechs Monaten die Verschmelzung dieser Gesellschaften folgt.

§ 8. (1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1979 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage), so gelten, wenn der Betrieb (Teilbetrieb) im Zeitpunkt der Einbringung bereits länger als zwei Jahre besteht, für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile die Abs. 2 und 3.

(2) ...

§ 9. Wird von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 oder ein Teilbetrieb in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1979 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage) oder einer inländischen Kapitalgesellschaft treuhändig in das wirtschaftliche Eigentum (§ 24 Abs. 1 lit. d der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) übertragen, so wird durch diese Vorgänge keine Besteuerung der in dem eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven bewirkt, wenn die Buchwerte fortgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach der Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1066, in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1943, DRGBl. I S. 251, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1977 verschmolzen werden. Das gleiche gilt, wenn Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1977 auf Grund der geltenden Vorschriften verschmolzen werden.

§ 2. Vorgänge im Sinne des § 1, die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1977 bewirkt werden, sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern sowie von den Gebühren nach § 33 TP 15 des Gebührengesetzes 1957 befreit. Von der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern ist auch der Erwerb sämtlicher Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft durch eine andere inländische Kapitalgesellschaft befreit, wenn dem Erwerb der Anteilsrechte innerhalb von sechs Monaten die Verschmelzung dieser Gesellschaften folgt.

§ 8. (1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1977 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage), so gelten, wenn der Betrieb (Teilbetrieb) im Zeitpunkt der Einbringung bereits länger als zwei Jahre besteht, für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile die Abs. 2 und 3.

(2) ...

§ 9. Wird von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 oder ein Teilbetrieb in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1977 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage) oder einer inländischen Kapitalgesellschaft treuhändig in das wirtschaftliche Eigentum (§ 24 Abs. 1 lit. d der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) übertragen, so wird durch diese Vorgänge keine Besteuerung der in dem eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven bewirkt, wenn die Buchwerte fortgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

Wortlaut des Gesetzentwurfes: Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 11. (1) Schließen sich Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften, die seit mehr als zwei Jahren bestehen, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1979 zu Handelsgesellschaften zusammen, so sind die dadurch verursachten Vorgänge von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Gesellschaftsvertragsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den Zusammenschluß von Einzelunternehmungen mit Personengesellschaften.

(2) ...

§ 11. (1) Schließen sich Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften, die seit mehr als zwei Jahren bestehen, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1977 zu Handelsgesellschaften zusammen, so sind die dadurch verursachten Vorgänge von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Gesellschaftsvertragsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den Zusammenschluß von Einzelunternehmungen mit Personengesellschaften.

(2) ...

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 493

ABSCHNITT E

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes A Z. 1, 3 und 4 sind auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1980 bewirkt werden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

ABSCHNITT E

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes A Z. 1, 3 und 4 sind auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1978 bewirkt werden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...